

Dokument:

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Atlas Copco EPS GmbH



Atlas Copco EPS GmbH
Gewerbepark 23 · 93333 Neustadt/Donau, Deutschland
Telefon: +49 9445 9564 0 · E-Mail: eps.info@atlascopco.com

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren oder Produkten durch die Scheugenpflug GmbH oder andere Gesellschaften der Scheugenpflug Unternehmensgruppe (Käufer) beim Lieferanten. Sie gelten auch, wenn diese bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend auch für den Bezug von Werk- und Dienstleistungen.
2. Der Lieferant hat diese Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden und erklärt, dass er sie uneingeschränkt als rechtsverbindlich anerkennt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Anders lautende, entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
4. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
5. Sofern in den folgenden Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen vereinbart werden, gelten die nach dem jeweils anwendbaren Recht maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

II. Vertragsschluss

1. Angebote, Kostenvorschläge, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für den Käufer kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind frühestens mit schriftlicher Annahme der Bestellung durch den Lieferanten oder Bestätigung verbindlich. Jede Handlung des Lieferanten, die zur Erfüllung einer Bestellung vorgenommen wird, stellt ebenfalls eine Annahme der Bestellung dar. Lieferungen für die keine schriftliche Bestellung vorliegt, werden nicht anerkannt. Eine im Wege des elektronischen Datenverkehrs erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namensangabe fehlen, gilt als schriftlich. Die Bestellung kann darüber hinaus auch per E-Mail oder Telefax erfolgen. Das Schweigen des Käufers auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung oder Annahme, sofern dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit eine Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält und/oder die Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen unvollständig ist, hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung den Käufer vor Annahme darauf hinzuweisen; andernfalls ist diese für den Käufer nicht verbindlich.
3. Der Käufer erwartet eine vorbehaltlose schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten mit Angabe der Bestell-, Material- und Kommissionsnummer des Käufers innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Bestellung, sofern der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet oder eine längere Frist zur Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart wurde.
4. Eine geänderte oder verspätete Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

III. Vertragserfüllung

1. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen, Daten und Umstände, sowie die beabsichtigte Verwendung seiner Lieferung rechtzeitig bekannt sind. Bedenken jeglicher Art hat der Lieferant dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine Einigung über die Weiterführung der Arbeiten mit dem Käufer herbeizuführen.

2. Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“, d.h. DDP (INCOTERMS 2010), an den in der Bestellung angegebenen Ort.
3. Im Rahmen des Zumutbaren können durch den Käufer vom Lieferanten Änderungen der Ware, Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen, Mengen oder Logistikprozesse verlangt werden. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmliche Regelungen zu treffen.
4. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend und der Lieferant erkennt an, dass die vereinbarten Liefertermine und -mengen wesentliche Bedeutung für die Erfüllung haben. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Zum vereinbarten Anliefertermin muss die Ware bei der von uns angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware anzunehmen, die vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin geliefert wird.
5. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, dem Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung über eine Verzögerung der termingerechten Lieferung in Kenntnis zu setzen, ohne dass dadurch seine Verpflichtung zur termingerechten Lieferung berührt wird.
6. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, den entstandenen Verzugschaden geltend zu machen sowie nach erfolglos verstrichener angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
7. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist mit den Bestell-, Artikel-, und Lieferantenummern des Käufers zu versehen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
8. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
9. Änderungen in den dem Käufer genannten maximalen Lieferfristen (Wiederbeschaffungszeiten) hat der Lieferant frühzeitig unmittelbar nach Bekanntwerden Lieferverzögerungen bekannt zu geben.
10. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.
11. Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt neben den gesetzlichen Ansprüchen eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

IV. Informationspflichten

1. Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten sowie über Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant den Käufer vorab schriftlich zu informieren.
2. Über den Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Dritten („Beauftragte“) durch den Lieferanten ist der Käufer vorab zu informieren. Die Beauftragten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
3. Sollte der Lieferant beabsichtigen, die Fertigung bzw. den Vertrieb von Produkten oder dazugehörigen Ersatzteilen einzustellen, hat der Lieferant dies der Einkaufsabteilung des Käufers rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor Einstellung der Fertigung bzw. des Vertriebs, schriftlich mitzuteilen, damit eine Nachbestellung seitens des Käufers möglich ist.

V. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass er den Käufer bei der Lieferung von Ware auch für einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit Ware oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

VI. Preise / Zahlungsbedingungen / Rechnungsstellung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, schließt der Preis Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von uns genannten Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
2. Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung, Fertigstellung von Leistungen und Inbetriebnahme oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung gesondert, unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Bestelldatum, Kontierung, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung im Original einzureichen. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
3. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes individuell vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Vertragserfüllung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzubehalten. Die Zahlungsfrist beginnt erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Produkte auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus.
4. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückhaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Die Bezahlung einer Rechnung des Lieferanten ohne Geltendmachung von Einreden oder die Erklärung über die Bezahlung durch den Käufer sind nicht als bestätigendes Schuldanerkenntnis der Forderung zu werten

VII. Mängelansprüche und Gewährleistung

1. Eine Wareingangskontrolle findet ausschließlich auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden unverzüglich durch den Käufer gerügt. Andere Mängel werden vom Käufer gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs festgestellt werden können. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Die Entgegennahme der Waren sowie Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Waren stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
3. Ist die Ware mangelhaft so richten sich die Ansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung zu verlangen.
4. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
5. Die Zustimmung des Käufers zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht die Verantwortung des Lieferanten für Mängel und das Einstehenmüssen für von ihm übernommene Garantien.
6. Aufgrund besonderer Dringlichkeit bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr ungewöhnlich hoher Schäden im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit des Käufers gegenüber seinen Abnehmern, kann der Käufer darauf verzichten, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, erforderliche Maßnahmen sofort und ohne vorherige Abstimmung

selbst vorzunehmen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gefahren gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, soweit nicht nach §§ 438 Abs. 1 und Abs. 3 BGB eine längere Verjährungsfrist besteht. Sie beginnt mit der Übergabe der Ware an den Käufer. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 6 Monate der Gewährleistungsfrist auf, so wird vermutet, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
8. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Nachbesserung oder Nachlieferung so beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit Ablieferung oder Abnahme erneut. Im Falle der Nachbesserung gilt dies jedoch nur soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt sowie wenn der Lieferant nicht in Ausführung einer ihn (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz oder ähnlichen Gründen nachbessert.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Waren seiner Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Nutzung keine Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt den Käufer und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, sofern der Käufer aufgrund der Lieferung und vertragsgemäßen Nutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer durch den Lieferanten zu vertretenden Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird. Sämtliche notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme sind dem Käufer zu erstatten sowie, nach seiner Wahl, die erforderlichen Lizenzen vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Produkte zurück zu nehmen.

IX. Produkthaftung und Versicherungspflicht

1. Wird der Käufer auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, ist er berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Ware bedingt ist.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer im Rahmen der Freistellungsverpflichtung und seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer wegen der mangelhaften Ware des Lieferanten durchgeführten Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahme wird der Käufer den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ebenso hat der Lieferant die Kosten der Rechtsverfolgung/-verteidigung zu tragen, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Während der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine Versicherung gegen alle Risiken aus Betriebs- und Produkthaftung in Höhe von mindestens EUR 5.000.000 pro Haftungsfall zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant diese schriftlich durch Vorlage der Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

X. Ausführung von Arbeiten auf unserem Betriebsgelände

Bei der Ausführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers sind die Regelungen der „Besucherordnung“ einzuhalten.

XI. Exportkontrolle und Zoll

- Der Lieferant ist verpflichtet den Käufer über etwaige Genehmigungspflichten seiner Ware nach jeweils geltendem deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Folgende Informationen und Daten sind mitzuteilen:
 - Die Ausfuhrlistennummer zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung
 - Die „Export Control Classification Number“ gemäß ECCN sofern die Ware den EAR unterliegt
 - Die statistische Warennummer (HS/KN-Code)
 - Das Ursprungsland bzw. Ursprungskennzeichnung
 - Auf Anfrage Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung
- Verletzt der Lieferant die Pflichten gemäß Abs.1, trägt er sämtliche Kosten, die dem Käufer hieraus entstehen.

XII. Regelkonformität

- Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung von anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, etc.) und den gesetzlichen Bestimmungen über Produktsicherheit, international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen in Bezug auf Arbeitnehmerrechte sowie geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- Der Lieferant verpflichtet sich ferner, sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an einer Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung von Menschenrechte oder der Diskriminierung, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit zu beteiligen (soziale Verantwortung).
- Der Lieferant stellt sicher, dass die von Ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen.
- Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der im „Dodd-Frank Act“ festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale. Sollten solche Stoffe zur Herstellung der gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen.

XIII. Datenschutz

- Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer der Geschäftsbeziehung und von 3 Jahren darüber hinaus zu umfassender Verschwiegenheit bezgl. allen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, dem Produkt-Know-how und den technischen Kenntnissen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung (gleich auf welche Weise) bekannt werden. Von dieser Verpflichtung ist nur Wissen ausgenommen, das allgemein zugänglich ist.
- Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- Der Käufer ist berechtigt sämtliche Daten über den Lieferanten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsausführung unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.
- Der Nutzung dieser Daten kann auf schriftlichen Antrag jederzeit formlos widersprochen werden.

XIV. Höhere Gewalt

- Sofern der Käufer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware gehindert wird, wird er für die Dauer des Hindernisses sowie einer zu vereinbarenden Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Käufer die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von ihm nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht werden.

- Der Käufer ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für ihn kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Lieferanten wird der Käufer nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

XV. Bonitätspüfung

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Regensburg Aumüller KG Villastraße 4 in 93055 Regensburg und der Creditsafe Deutschland GmbH Schreiberhauer Straße 30 in 10317 Berlin zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an Creditreform und / oder Creditsafe.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt „Creditreform Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO“ oder unter www.creditreform-ORT.de/EU-DSGVO.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditsafe erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt Datenschutzhinweise für Auskunfteidaten nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Creditsafe Deutschland GmbH oder unter [Datenschutzhinweise für Auskunfteidaten](#).

Bzw. dem Merkblatt Datenschutzhinweise für Kunden und Lieferanten und deren Ansprechpartner nach Art. 13/14 und Art. 21 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Creditsafe Deutschland GmbH oder unter [Datenschutzhinweise für Kunden und Lieferanten und deren Ansprechpartner](#).

XVI. Rechtswahl und Gerichtsstand

- Die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Falls erforderlich sind Käufer und Lieferant verpflichtet, die unwirksame und nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg ermöglicht und die wirksam und durchsetzbar ist, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.
- Sofern der Geschäftspartner Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist alleiniger Gerichtsstand für alle mittelbaren und unmittelbaren Streitigkeiten aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis am Sitz des Käufers. Der Käufer ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Geschäftssitz oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand 12/2020

Definitionen

Lieferant

bezeichnet die Vertragspartei, an die die Bestellung gerichtet ist, bzw. den Lieferanten, der den Liefervertrag gegenzeichnet.

Käufer

bezeichnet jede Gesellschaft der Scheugenpflug GmbH, die eine Bestellung aufgibt, oder in deren Namen eine Bestellung aufgegeben wird oder die den Liefervertrag als Käufer unterzeichnet.

Dokument:
Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Atlas Copco EPS GmbH



Ware

bezeichnet sämtliche in der Bestellung aufgeführten Produkte, Teile, Komponenten, Systeme und Software für die Verwendung in der Produktion des Käufers und damit verbundene Leistungen sowie sämtliche weiteren Dienstleistungen, die vom Lieferanten für den Käufer erbracht werden.

Liefertermin

bezeichnet den Zeitpunkt der Ablieferung der bestellten Ware, der in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Fertigungsmittel

bezeichnet Betriebsmittel, Beistellungen, Prüf- und Messmittel (z.B. Lehren), Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für die Fertigung und Prüfung der Waren erforderlich sind.

Liefervertrag

bezeichnet jeden Vertrag, der durch die Annahme der Bestellung (ggf. konkludent) seitens des Verkäufers zustande kommt oder jeden vom Verkäufer und Käufer unterzeichneten Vertrag über den Kauf von Waren.

Incoterms

bezeichnet die Handelsklauseln, welche von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) veröffentlicht und als „Incoterms 2010“ bezeichnet werden.

Schutzrechte

bezeichnet alle weltweit bestehenden Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Markenzeichen und Produktbezeichnungen, Rechte an geistigem Eigentum, Know-how und Rechte ähnlicher Art.

Bestellung

bezeichnet jede Bestellung über den Einkauf von Waren, ausgestellt vom Käufer an den Verkäufer.